

lung (nachfolgend Strahlenbehandlung genannt) mit einer Energiedosis von 0,5 Gy (50 rd) bis 50 kGy (5 Mrd).

(2) Die Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) sowie der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II Nr. 99 S. 635) werden von dieser Anordnung nicht berührt.

(3) Der Einsatz ionisierender Strahlung für Meß- und Kontrollzwecke sowie für Laboratoriumszwecke wird von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 2

(1) Zur Strahlenbehandlung gemäß § 1 Abs. 1 dürfen umschlossene Quellen ionisierender Strahlung und Strahleneinrichtungen eingesetzt werden mit einer Photonenenergie bis 5 MeV (Röntgen- oder Gammastrahlung) oder beschleunigten Elektronen bis 10 MeV. Die Anwendung der Neutronenstrahlung ist untersagt.

(2) Die zur Strahlenbehandlung vorgesehene Energiedosis ist entsprechend dem Bestrahlungsziel auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

(3) Für die Strahlenbehandlung vorgesehene Lebensmittel und Bedarfsgegenstände müssen den Vorschriften der §§ 6 bzw. 9 des Lebensmittelgesetzes entsprechen.

(4) Lebensmittel und Bedarfsgegenstände dürfen nur einer einmaligen Strahlenbehandlung unterzogen werden, sofern die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 nicht andere Festlegungen enthält.

(5) Die Strahlenbehandlung ist so durchzuführen, daß die jeweils festgelegten Grenzbereiche der zulässigen Energiedosis in einem Masseanteil von mindestens 97,5 % des zu bestrahlenden Gutes eingehalten werden,

§ 3

(1) Im Rahmen der eigenverantwortlichen Hygienearbeit ist gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1963 zum Lebensmittelgesetz — Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben — (GBl. II Nr. 42 S. 278) die ordnungsgemäße Strahlenbehandlung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände durch dosimetrische Kontrolle nachzuweisen.

(2) Die Nachweisdokumente über die Ergebnisse der dosimetrischen Kontrolle sind 2 Jahre aufzubewahren.

§ 4

(1) Die Strahlenbehandlung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sowie der Import strahlenbehandelter Lebensmittel und Bedarfsgegenstände bedürfen der Genehmigung des Ministers für Gesundheitswesen.

(2) Anträge auf Genehmigung der Strahlenbehandlung sowie des Imports strahlenbehandelter Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind in zweifacher Ausfertigung an die Bezirks-Hygieneinspektion Schwerin, Referenzlaboratorium für Lebensmittelbestrahlung, 2756 Schwerin, Bornhövedstr. 78, zu richten.

(3) Dem Antrag zur Strahlenbehandlung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sind beizufügen:

1. die Begründung der Notwendigkeit einer Strahlenbehandlung,
2. Angaben zum Bestrahlungsziel und eine Verfahrensbeschreibung einschließlich Angaben über die vom Produkt absorbierte mittlere Energiedosis sowie über den Grenzbereich der Dosischwankung,
3. Zertifikate zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit bei Anwendung von Energiedosen ab 10 kGy (1 Mrd),
4. Einschätzung des hygienischen Zustandes und der Qualität der strahlenbehandelten Produkte,
5. Angabe der Menge, die zur Strahlenbehandlung vorgesehen ist,

6. Angaben zur Verpackung des Produkts,
7. vollständige Kennzeichnung des Produkts,
8. für die Untersuchung und Beurteilung ausreichende Muster des Produkts.

(4) Dem Antrag zur Genehmigung des Imports strahlenbehandelter Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind für die Untersuchung und Beurteilung ausreichende Muster des Produkts sowie Angaben zur Importmenge und Angaben gemäß Abs. 3 Ziffern 3, 6 und 7 beizufügen.

(5) Zu den Anträgen gemäß den Absätzen 3 und 4 können erforderlichenfalls weitere Gutachten und Angaben angefordert werden.

(6) Der Minister für Gesundheitswesen erteilt die Genehmigung mit den erforderlichen Zulassungsbedingungen auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse.

§ 5

(1) Strahlenbehandelte verpackte Lebensmittel sind zusätzlich zu den Forderungen der Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 764) mit einer Genehmigungsnummer des Ministeriums für Gesundheitswesen zu kennzeichnen.

(2) Beträgt der Anteil strahlenbehandelter Lebensmittel weniger als ein Zehntel des verpackten Lebensmittels, so entfällt die zusätzliche Kennzeichnung.

(3) Strahlenbehandelte Lebensmittel, die zur industriellen Weiterverarbeitung vorgesehen sind, müssen auf den Lieferpapieren folgende Angaben enthalten:

1. „Strahlenbehandelt“ einschließlich Angabe zur absorbierbaren mittleren Energiedosis,
2. Datum der Bestrahlung, unverschlüsselt,
3. Chargennummer,
4. Genehmigungsnummer.

(4) Importierte strahlenbehandelte Lebensmittel, die zur industriellen Weiterverarbeitung vorgesehen sind, müssen auf den Lieferpapieren zumindest die Angaben gemäß Abs. 3 Ziff. 1 enthalten.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1984

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge und Lastaufnahmemittel vom 15. März 1984

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

... " § 1

Überwachung¹

(1) Der Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) unterliegen

¹ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).